

COVID-19 Schutzmassnahmen: Öffentliche Anlagen und Einrichtungen (Innen- und Aussenanlagen) der Gemeinde Amsoldingen

Letzte Aktualisierung: 27. Mai 2021, Veränderungen gegenüber der Fassung vom 19. April 2021 sind grün markiert.

1 Allgemeines

1.1 Geltungsbereich

Dieses Schutzkonzept ist für sämtliche öffentlichen Anlagen und Einrichtungen (Innen- und Aussenanlagen) im Besitz der Gemeinde Amsoldingen gültig. Sämtliche öffentliche Anlagen und Einrichtungen sind wieder geöffnet.

1.2 Ausgangslage

Das vorliegende Konzept basiert auf dem Musterkonzept im Sport des Fachgremium BASPO/Swiss Olympic und zeigt auf, wie im Rahmen der geltenden, übergeordneten Schutzmassnahmen ein Trainingsbetrieb (Bereich Breitensport) auf und in den Sportanlagen sowie die weitere Nutzung (z.B. Veranstaltungen und Familienanlässe) von öffentlichen Räumen wieder stattfinden kann.

Vereine, welche Sportarten ausüben, welche nicht zu den Turnsportarten gehören, müssen auch die Schutzkonzepte der jeweiligen Fachverbände beachten (z.B. Volleyball, Unihockey, Handball, etc.).

Sämtliche Vorgaben von Bund und Kanton Bern sind einzuhalten. Dazu zählen vor allem folgende Regeln:

- Einhaltung der Hygiene- und Verhaltensregeln des Bundesamtes für Gesundheit (BAG).
- Social-Distancing (1.5m Mindestabstand zwischen allen Personen)
- Möglichst gleiche Teamgruppen und Protokollierung der Teilnehmenden zur Nachverfolgung möglicher Infektionsketten.
- Besonders gefährdete Personen müssen die spezifischen Vorgaben des BAG beachten.
- Es gilt eine generelle Maskentragpflicht für alle Personen ab 12 Jahren.
- Während den Sportaktivitäten gibt es für Kinder und Jugendliche mit Jahrgang 2001 oder jünger keine Einschränkungen.
- Personen mit Krankheitssymptomen dürfen NICHT am Trainingsbetrieb teilnehmen.
- Erwachsene dürfen als Einzelpersonen oder in Gruppen bis zu maximal 50 Personen Sport betreiben oder musizieren.
- In Innenräumen muss grundsätzlich sowohl die Maske getragen als auch der Abstand eingehalten werden.
 1. Sie dürfen auf eine Maske verzichten, wenn diese Bedingungen erfüllt sind:
 - **Notwendigkeit:** Wenn der Sport nicht mit Maske ausgeführt werden kann.
 - **Kontakt Daten:** Wenn von allen Teilnehmenden die Kontaktdaten erhoben werden.
 - **Genügend Platz:** Für jede Person müssen 25 Quadratmeter zur Verfügung stehen oder es müssen wirksame Abschränkungen angebracht werden.
 - Bei leichten Betätigungen am Platz reichen pro Person 10 Quadratmeter oder wirksame Abschränkungen.
 - **Lüftung:** Der Raum muss eine wirksame Lüftung haben.
 2. auf das Tragen einer Gesichtsmaske und die Einhaltung des erforderlichen Abstands kann verzichtet werden, wenn
 - der Körperkontakt bei der Aktivität unumgänglich ist
 - die Aktivität stets in beständigen Gruppen von höchstens vier Personen ausgeübt wird und
 - die räumlichen Verhältnisse erhöhten Anforderungen nach Anhang 1 Ziffer 3.1ter Buchstabe c der Verordnung über Massnahmen in der besonderen Lage zur Bekämpfung der Covid-19-Epidemie genügen
 - die Kontaktdaten müssen erhoben werden.

- Im Freien muss eine Gesichtsmaske getragen oder der erforderliche Abstand eingehalten werden; auf das Tragen einer Gesichtsmaske und die Einhaltung des Abstands kann nur dann verzichtet werden, wenn die Kontaktdaten erhoben werden.
- Auftritte von Chören vor Publikum in Innenräumen sind verboten.
- Die Durchführung von Tanzveranstaltungen sind verboten.
- Es wird weiterhin empfohlen, sportliche und kulturelle Aktivitäten nach draussen zu verlegen und sich vor Veranstaltungen, sportlichen und kulturellen Aktivitäten testen zu lassen.

1.3 Pflicht zur Erarbeitung eines Schutzkonzeptes

Auf Basis des vorliegenden Schutzkonzeptes muss von jedem Verein bzw. Organisator von Veranstaltungen ein individuelles Konzept erstellt werden, welches mit diesem Schutzkonzept abgeglichen werden muss. Das individuelle Konzept muss der Gemeinde Amsoldingen vor dem ersten Training bzw. vor der Veranstaltung zur Genehmigung vorgelegt werden. Der Gemeinderat kann eine Sportaktivität, eine Veranstaltung oder eine andere Nutzung verbieten oder eine Anlage schliessen, wenn kein oder ein nicht ausreichendes Schutzkonzept vorliegt.

Ausgenommen von der Pflicht sind

- Sportaktivitäten in Gruppen bis zu 5 Personen

1.4 Verantwortung

Die Verantwortung zur Umsetzung der Schutzmassnahmen liegen beim Organisator der Veranstaltung, Vorstand, J+S Coaches, Leiter, den Turnern sowie weiteren Nutzer.

2 Regeln zur Benutzung

2.1 Information

Im Eingangsbereich sowie an weiteren Orten im Gebäude ist das BAG-Plakat «So schützen wir uns» aufzuhängen (Download: Homepage BAG). Das Anlagepersonal wird auf Missstände hinweisen und ist berechtigt, Personen von der Anlage und aus den Räumen zu weisen. Im Wiederholungsfall wird die Nutzungserlaubnis für öffentliche Innen- und Aussenanlagen per sofort entzogen.

2.2 Trainingsteilnahme / Teilnahme an Veranstaltungen

Teilnehmen an den Trainings und Veranstaltungen dürfen nur gesunde Personen. Wer sich krank fühlt, bzw. Symptome wie Fieber und Husten aufweist, hat keinen Zutritt bzw. erscheint nicht.

Beim Eintritt müssen sich alle Personen die Hände desinfizieren. **Die Benützer** der Infrastruktur stellen sicher, dass entsprechendes Desinfektionsmaterial vorhanden ist.

2.3 Kontaktdaten erfassen

Durch die Verantwortlichen der Trainings, der Veranstaltungen bzw. der Nutzer, sind die Kontaktdaten (Nachname, Vorname, Wohnort und Telefonnummer) der anwesenden Personen zu erfassen und 14 Tage aufzubewahren. Die verantwortliche Person des Vereines oder der Veranstaltung hat die anwesenden Personen über folgende Punkte zu informieren:

- die voraussichtliche Unterschreitung des erforderlichen Abstands und das damit einhergehende erhöhte Infektionsrisiko;
- die Möglichkeit einer Kontaktaufnahme durch die zuständige kantonale Stelle und deren Kompetenz, eine Quarantäne anzuordnen, wenn es Kontakte mit an Covid-19 erkrankten Personen gab.
- Die erhobenen Kontaktdaten dürfen zu keinen anderen Zwecken bearbeitet werden, müssen bis 14 Tage nach der Teilnahme an der Veranstaltung oder dem Besuch der Anlage aufbewahrt und abschliessend sofort vernichtet werden.

2.4 Zutrittsbeschränkungen

- **Gäste:** Gruppenansammlungen von Gästen (Eltern, Verwandte, Besucher) sind **im Innenraum nicht erlaubt.**
- **Verantwortliche Person:** Jeder Verein und jeder andere Nutzer hat eine verantwortliche Person zu bestimmen (z.B. Vorstandsmitglied, J+S Coach, Leiterinnen/Leiter etc.), welche den Ablauf kontrolliert und jede Person zu seinem aktuellen Gesundheitszustand befragt. Die verantwortliche Person ist ebenfalls für die Einhaltung der Bestimmungen dieses Schutzkonzeptes verantwortlich.

2.5 Benützung von Garderoben, Duschen und Toiletten

Die Umkleieräume, **die Duschen** und Toiletten stehen den zutrittsberechtigten Personen zur Verfügung.

- die Wasser-Armaturen und die WC-Brille sind nach jedem Gebrauch durch den Benutzer zu desinfizieren.
- die Einweg-Papierhandtücher stellt die Gemeinde zur Verfügung.

2.6 Reinigung

Die Gemeinde organisiert die, wie vor COVID-19, übliche Reinigung der Anlage. Neben der üblichen Reinigung der Anlage sind die Türklinken der Anlage durch die verantwortliche Person des Vereins bzw. der Veranstaltung vor und nach dem Training bzw. der Veranstaltung zu desinfizieren.

2.7 Maskenpflicht

Es gilt eine generelle Maskentragpflicht für alle Personen ab 12 Jahren.

Während den Sportaktivitäten müssen Kinder und Jugendliche mit Jahrgang 2001 oder jünger keine Gesichtsmaske tragen.

Es gilt ebenfalls eine Maskentragpflicht in Laubengängen und überdachten Bereichen von öffentlich zugänglichen Gebäuden.

Von den Regeln ausgenommen sind

Personen, die nachweisen können, dass sie aus besonderen Gründen, insbesondere medizinischen, keine Gesichtsmasken tragen können.

3 Veranstaltungen / Proben / Interne Anlässe / Private Treffen und Feste

3.1 Veranstaltungen mit Publikum sind mit Einschränkungen wieder möglich

- Die maximale Anzahl Besucherinnen und Besucher ist beschränkt auf **300** Personen draussen – etwa für Fussballspiele oder Open-Air-Konzerte – und **100** Personen drinnen – etwa für Kinos, Theater oder Konzerte.
- Zusätzlich gilt eine Beschränkung auf maximal **ein Zweitel** der Kapazität des Veranstaltungsorts.
- **Es gilt eine Sitz- und Maskenpflicht.**
- **Bei Veranstaltungen im Aussenbereich in den Bereichen Sport und Kultur von Kindern und Jugendlichen mit Jahrgang 2001 oder jünger gilt keine Sitzpflicht für Besucherinnen und Besucher.**
- **Erlaubt der Organisator die Konsumation von Speisen und Getränken auf den Sitzplätzen des Publikumsbereichs, so muss er die Kontaktdaten aller Besucherinnen und Besucher erheben.**

3.2 Veranstaltungen ohne Publikum

- **Veranstaltungen ohne Publikum, wie Vereinsnähe oder Führungen, sind innen und aussen mit maximal 50 Personen möglich. Dies gilt auch für private Anlässe wie Hochzeits- oder Geburtstagsfeiern, die nicht in den eigenen privaten Räumlichkeiten stattfinden.**

3.3 Private Treffen, die nicht in öffentlichen Räumlichkeiten stattfinden

- **Draussen:** Veranstaltungen im Familien- und Freundeskreis mit **mehr als 50 Personen** sind verboten.
- **Draussen:** Veranstaltungen im Familien- und Freundeskreis mit **mehr als 30 Personen** sind verboten.

4 Spezielle Regelungen für den Turnsport (Breitensport)

4.1 An- und Abreise zum Trainingsort

Bei der Anreise ist nach Möglichkeit auf die Verwendung von öffentlichen Verkehrsmitteln zu verzichten. Nach Möglichkeit soll die Anreise zum Trainingsort mit individuellen Transportmitteln (Auto, Velo, Motorrad, etc.) oder zu Fuss erfolgen. Um die Abstandsregeln von 1.5m einhalten zu können ist auf Fahrgemeinschaften, wenn möglich, zu verzichten.

4.2 Wechsel von Trainingsgruppen

Beim Wechsel zwischen Trainingsgruppen warten die Personen der nachfolgenden Trainingsgruppe in der Regel vor der Infrastruktur in einem definierten Warteraum unter Einhaltung der Distanzregeln von 1.5m, bis die vorhergehende Gruppe das Gebäude verlassen hat.

Ein direkter Kontakt zwischen den verschiedenen Gruppen ist zu vermeiden.

Nach Abschluss ihrer Trainingseinheit müssen die Turnerinnen und Turner sowie Leiterinnen und Leiter, sofern nicht in der nachfolgenden Trainingseinheit eingeplant, die Trainingsinfrastruktur so schnell wie möglich verlassen.

Zwischen den einzelnen Trainingsblöcken muss eine Karenzzeit von mindestens 15 Minuten vorgesehen werden, um ein direktes Aufeinandertreffen von verschiedenen Trainingsgruppen zu vermeiden.

4.3 Hilfestellung im Geräteturnen

Im Geräteturnen kommt es im Training grundsätzlich zu keinem Körperkontakt zwischen den Turnerinnen und Turnern. Wenn möglich ist in der Aufbauphase auf eine direkte Hilfestellung durch den Trainer zu verzichten. Aus Sicherheitsgründen müssen Leiterinnen und Leiter die Turnerinnen und Turner speziell in der Aufbau- und Lernphase Hilfestellung geben.

Bei Gefahr für die Turnerinnen und Turner müssen sie eingreifen, um Stürze vom oder auf das Gerät zu verhindern. Das kann durch Halten/Abfangen oder durch Schieben von Schonern und/oder Matten erfolgen.

Die Leiterinnen und Leiter sollen hauptsächlich verbale Korrekturen vornehmen und nur bei Gefahr für die Turnerinnen und Turner aktiv eingreifen.

Die Leiterinnen und Leiter, welche Hilfestellung geben müssen, sind verpflichtet eine Schutzmaske und Handschuhe zu tragen.

4.4 Bekleidung

Um Verunreinigungen/Kontaminierungen von Turngeräten zu vermeiden, ist auf das Trainieren mit freiem Oberkörper zu verzichten.

4.5 Turngeräte, Handgeräte, Bälle und Hilfsmittel

Wo immer möglich sind die eigenen Geräte (Gymnastik-Bänder, Bälle, etc.) zu verwenden.

Alle vor Ort benutzten Geräte, inkl. Gymnastik-Bänder, Bälle, etc. sind nach der Verwendung durch die jeweiligen Turnerinnen und Turner mit Desinfektionsmittel zu reinigen.

Sofern im Stationen-Training mit Rotationsprinzip gearbeitet wird, sind die Hände vor dem Betreten jeder Station zu desinfizieren.

5 Verantwortlichkeit der Umsetzung vor Ort

5.1 Verantwortliche Person

Die vom Verein oder Organisator bestimmte verantwortliche Person:

- Ist zuständig für die Umsetzung und Einhaltung des eigenen Schutzkonzepts und des Schutzkonzepts des Anlagenbetreibers (Gemeinde).
- Informiert die betroffenen Personen (Funktionäre, Leiterinnen und Leiter, Turnerinnen und Turner, Eltern, Besucher, weitere Nutzer, etc..) über die getroffenen Massnahmen und definierten Abläufe.
- Ist die Ansprechperson gegen innen und aussen.
- Stellt sicher, dass im Eingangsbereich sowie an weiteren Orten im Gebäude mittels Plakaten die Hygiene- und Verhaltensregeln aufgehängt werden.
- Organisiert die angeordneten Reinigungsmassnahmen.
- **Organisiert das nötige Desinfektionsmittel, Schutzmasken und bei Bedarf Handschuhe.**
- Organisiert die Massnahmen im Zutrittsbereich der Anlage (Wartezonen, Abstandsmarkierungen, Zutrittsprotokolle, ...).
- Überwacht (punktuell) die Einhaltung der Vorgaben vor Ort. Eine durchgehende Überwachung ist organisatorisch nicht möglich. Es wird an die Selbstverantwortung und die Solidarität aller Beteiligten appelliert.

6 Kommunikation des Schutzkonzeptes

Die Gemeinde Amsoldingen kommuniziert das Schutzkonzept in schriftlicher Form gegenüber allen Nutzern der öffentlichen Anlagen und Einrichtungen (Innen- und Aussenanlagen) im Besitz der Gemeinde Amsoldingen. Die Öffentlichkeit wird über die Webseite der Gemeinde informiert.

Die Vereinsführungen und die weiteren Nutzer kommunizieren das Schutzkonzept bzw. wie dieses bei ihnen umgesetzt wird gegenüber ihren Funktionären, Leiterinnen und Leiter, Turnerinnen und Turner, Eltern, Besucher und weiteren Nutzern.

7 Kontaktperson Verwaltung

Tamara Jenni, Telefon 033 341 80 22

Amsoldingen, 27. Mai 2021

Der Gemeinderat Amsoldingen



Stefan Gyger
Gemeindepräsident



Mario Mester
Ressortvorsteher Infrastruktur